

## Bekanntmachung

über das Verfüttern von Kartoffeln. Vom 15. Mai 1916.

Auf Grund des § 2 der Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln vom 15. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 284) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Bis zum 15. August 1916 dürfen Kartoffelbesitzer an ihr Vieh insgesamt nicht mehr Kartoffeln verfüttern, als auf ihren Schweinebestand bis zu diesem Tage nach dem Sage von höchstens zwei Pfund Kartoffeln für den Tag und das Schwein entfällt.

§ 4 der Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln vom 15. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 284) bleibt unberührt. An die einzelnen Tiergattungen dürfen jedoch nur insoweit Kartoffeln verfüttert werden, als an sie bisher schon Kartoffeln oder Erzeugnisse der Kartoffelroderei verfüttert worden sind.

Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl dürfen nicht verfüttert werden.

§ 2. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft, wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorläufiger Zuwiderhandlung gegen § 1 ist der Mindestbetrag der Geldstrafe gleich dem zwanzigfachen Werte der verbotswidrig verfütterten Menge.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Deßbrück.

## Bekanntmachung

betreffend das Verbot der Einfuhr entbehrlicher Gegenstände. Vom 12. Mai 1916.

Auf Grund der Verordnung über das Verbot der Einfuhr entbehrlicher Gegenstände vom 25. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 111) verbiete ich bis auf weiteres die Einfuhr über die Grenzen des Deutschen Reichs für folgende Gegenstände:

	Nummer des Zolltarifs vom 25. Dezember 1902
Austern . . . . .	119, 124, 219
Hummer . . . . .	123, 124, 219

Mieder (Korsette, Leibchen usw.) aus Geweben von Baumwolle, auch gemischt mit anderen pflanzlichen Spinnstoffen 519

Berlin, den 12. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Deßbrück.

## Bekanntmachung

betreffend wirtschaftliche Vergeltungsmaßnahmen gegen Portugal, vom 14. Mai 1916.

Im Wege der Vergeltung wird auf Grund des § 7 Abs. 2 der Verordnung, betreffend Zahlungsverbot gegen England, vom 30. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 421), des § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Anmeldung des im Inlande befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten, vom 7. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 633) und des § 9 der Verordnung, betreffend die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen, vom 26. November 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 487) folgendes bestimmt:

Artikel 1. Die Vorschriften der Verordnung, betreffend Zahlungsverbot gegen England, vom 30. September 1914, werden auch auf Portugal und die portugiesischen Kolonien für anwendbar erklärt.

Die Anwendung unterliegt folgenden Einschränkungen:

1. Für die Frage, ob die Sandung gegen den Erwerb wirkt oder nicht (§ 2 Abs. 2 der Verordnung), kommt es ohne Rücksicht auf den Wohnsitz oder Sitz des Erwerbers nur darauf an, ob der Erwerb nach dem 9. März 1916 oder vorher stattgefunden hat.
2. Soweit in der Verordnung vom 30. September 1914 auf den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens verwiesen wird, tritt der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung an die Stelle.

Artikel 2. Die Vorschriften der Verordnung über die Anmeldung des im Inlande befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten vom 7. Oktober 1915 finden insoweit, als sie sich auf die Beschränkung der Verfügung über das inländische Vermögen und das Verbot der Abführung des Eigentums feindlicher Staatsangehöriger beziehen (§§ 5 bis 11, § 13 der Verordnung), auf das Vermögen portugiesischer Staatsangehöriger Anwendung.

Artikel 3. Die Vorschriften der Verordnung, betreffend die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen vom

26. November 1914 in der Fassung der Verordnung vom 10. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 89), werden auch gegenüber portugiesischen Staatsangehörigen für anwendbar erklärt.

Artikel 4. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung, hinsichtlich der Strafbestimmungen jedoch erst mit dem 20. Mai 1916 in Kraft.

Berlin, den 14. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Deßbrück.

## Bekanntmachung

über eine Ernteflächenhebung im Jahre 1916, vom 18. Mai 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. In der Zeit vom 1. bis 20. Juni 1916 werden durch Befragung der Betriebsinhaber oder ihrer Stellvertreter festgestellt:

- Die Ernteflächen beim selbstmäßigen Anbau von
- Winter- und Sommerweizen,
  - Spelz — Dinkel, Weizen —, sowie Emmer und Einkorn (Winter- und Sommerfrucht),
  - Winter- und Sommerroggen,
  - Gerste (Winter- und Sommerfrucht),
  - Wengetreide,
  - Safer,
  - Mischfrucht,
  - Dülfenfrüchten — rein oder im Gemenge mit Gerste oder Safer zur Grünfütterergewinnung —, Lupinen (zum Unterpfügen, zur Grünfütter- oder Körnergewinnung), Erbsen und Bohnen, Erbbohnen (Stangen-, Buschbohnen), Linsen, Acker- (Sauer-) Bohnen, Widen zur Körnergewinnung —,
  - Delfrüchten — Raps und Rüben, Mohr, Lotter Sonnenblumen u. a. —,
  - Gespinnstpflanzen — Flach (Lein), Hanf —,
  - Kartoffeln,
  - Zuckerrüben,
  - Futterrüben — Runkelrüben, Kohlrüben (Bodenkohlrabi, Wurzeln), Wasserrüben, Herbstrüben, Stoppelfrüben (Turnips), Möhren (Karotten) —,
  - Gemüsen zur menschlichen Nahrung,
  - Futterpflanzen zur Grünfütter- und Heugewinnung — Alee aller Art, auch mit Beimischung von Gräsern, Luzerne und andere (Serradella als Hauptfrucht, Sparlette usw. auch in Mischung) —

sowie die Bewässerungs- und anderen Wiesen, die gesamten bestellten und nicht bestellten Ackerflächen und die Weidestellen.

§ 2. Die Erhebung erfolgt gemeindefreie. Die Ausübung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden oder den zu diesem Zweck ernannten Sachverständigen oder Vertrauensleuten ob.

§ 3. Die Erhebung erfolgt grundsätzlich durch Ortslisten (Muster I)\*. Die Landeszentralbehörden können bestimmen, insoweit neben oder an Stelle von Ortslisten Fragebogen zu verwenden sind.

§ 4. Die Landeszentralbehörden sind berechtigt, die Erhebung auf andere Früchte zu erstrecken, und sonstige Änderungen der Fassung der Ortsliste vorzunehmen, insbesondere statt Dektar ein anderes Flächenmaß vorzuschreiben.

§ 5. Die Verfertigung und Verwendung der Drucksachen erfolgt durch die Landeszentralbehörden.

§ 6. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Personen sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben über die Ernteflächen die Grundstücke der zur Angabe Verpflichteten zu betreten und Messungen vorzunehmen, auch hinsichtlich der Größe der landwirtschaftlichen Güter oder einzelner Grundstücke Auskunft von den Gerichts- oder Steuerbehörden einzufordern.

§ 7. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

Dem Kaiserlichen Statistischen Amte sind die Ausführungsbestimmungen bis zum 25. Mai 1916 einzusenden.

§ 8. Dem Kaiserlichen Statistischen Amte ist eine nach Bezirken der unteren Verwaltungsbehörden gegliederte Zusammenstellung der Ergebnisse (Muster II)\* bis zum 15. Juli 1916 einzusenden.

§ 9. Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die vorsätzlich die Angaben, zu denen sie auf Grund dieser Verordnung und der Ausführungsbestimmungen der Landeszentralbehörden verpflichtet sind, nicht oder wesentlich unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die fahrlässig die Angaben, zu denen sie auf Grund dieser Verordnung

und der Ausführungsbestimmungen der Landeszentralbehörden verpflichtet sind, nicht oder unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 10. Die durch Bundesratsbeschluss vom 1. Mai 1911 vorgeschriebene Andauerhebung kommt für das laufende Jahr in Wegfall.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Delbrück.

\* Die Formulare sind hier nicht mit abgedruckt.

### Bekanntmachung

Aber eine Ernteflächenhebung im Jahre 1916. Vom 23. Mai 1916.  
Zur Ausführung der Verordnung des Bundesrats vom 18. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 383 ff.) wird nach deren § 7 das folgende bestimmt:

§ 1. Mit der Durchführung der Erhebung im Großherzogtum wird die Großh. Zentralstelle für die Landesstatistik beauftragt. Sie ist demgemäß befugt, die hierzu erforderlichen Anordnungen zu treffen und hat die Herstellung und Versendung der Druckfachen vorzunehmen. Neben den Ortslisten sind Fragebogen zu verwenden.

§ 2. Zuständige Behörde im Sinne des § 6 der Verordnung sind in den Städten die Oberbürgermeister oder Bürgermeister, in den Landgemeinden die Großherzoglichen Bürgermeistereien.  
Darmstadt, den 23. Mai 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.  
J. B.: Schliephake.

### Bekanntmachung

betreffend die Prägung von Zehn- und Fünfpennigstücken aus Eisen. Vom 11. Mai 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, außerhalb des im § 8 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. Seite 507) für die Ausprägung von Nickel- und Kupfermünzen bestimmten Grenze weitere Zehn- und Fünfpennigstücke aus Eisen bis zur Höhe von je 5 Millionen Mark herstellen zu lassen.

§ 2. Auf diese Prägungen finden die Bestimmungen der Verordnungen vom 22. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 844) und vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 541) mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Prägegebühr für die Zehn- und Fünfpennigstücke aus Eisen auf  $3\frac{1}{2}$  vom Hundert und für die Fünfpennigstücke aus Eisen auf 7 vom Hundert des ausgeprägten Nennwertes festgesetzt wird. Diese Prägegebühr gilt auch für die auf Grund der vorerwähnten Verordnungen hergestellten Stücke.

Berlin, den 11. Mai 1916.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Dr. Helfferich.

### Bekanntmachung

über Aenderung der Preise für Quarz und Quarzfläse.  
Vom 11. Mai 1916.

Auf Grund des § 2 der Verordnung des Bundesrats über Käse vom 13. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 31) wird folgendes bestimmt:

I. Die im Abschnitt I der Bekanntmachung über Aenderung der Preise für Quarz und Quarzfläse vom 18. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 176) festgesetzten Preise für Quarz und Quarzfläse gelten auch in Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen.

II. Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Mai 1916.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Kaug.

### Bekanntmachung

über den Verkehr mit Verbrauchszucker. Vom 19. Mai 1916.  
Auf Grund des § 20 der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) wird folgendes bestimmt:

Die Vorschriften des § 12 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 tritt mit dem 20. Mai 1916 in Kraft.

Berlin, den 19. Mai 1916.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Kaug.

Betr.: Die Kinderarbeit in den gewerblichen Betrieben.

### An die Schulpfänger der Landgemeinden des Kreises.

Die Verzeichnisse der gewerblich tätigen Kinder sind bis spätestens 1. Juni l. J. hierher einzureichen.

Zur Erleichterung der Prägung dieser Verzeichnisse wird erachtet, bei deren Aufstellung gedruckte Formulare, die bei Wilhelm Klee in Gießen zu haben sind, zu benutzen.

Wir erwarten pünktliche Einsendung.

Gießen, den 19. Mai 1916.

Großherzogliche Kreisaußschußkommission Gießen.  
J. B.: Langemann.

Dem Verein für die Wiederherstellung der St. Lorenz-Kirche in Hünfeld e. V., wurde die Erlaubnis erteilt, je 5000 Lose der 9. und 10. Reihe der ihm zugunsten seines Vereinszwecks genehmigten Geldlotterie innerhalb des Großherzogtums zu vertreiben.

Gießen, den 27. Mai 1916.  
Großherzogliches Preisamt Gießen.  
J. B.: Langemann.

### Bekanntmachung.

Die Sperrung der Kreisstraße Wiesfeld-Alten-Buseck wird aufgehoben.

Vom 29. Mai bis 2. Juni l. J. wird die Kreisstraße Neuern-Versod und vom 3. Juni bis 20. Juni l. J. die Kreisstraße Großen-Buseck-Neuern wegen Bornahe von Walzarbeiten für den Fuhrwerks- und Automobilverkehr gesperrt. Die Umleitung des Verkehrs erfolgt über Reiskirchen-Winnerod und Taubringen.

Gießen, den 26. Mai 1916.  
Großherzogliches Preisamt Gießen.  
J. B.: Semmerde.

### Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Lich; hier die Regulierung der Wetter ober- und unterhalb des Weges 178.

In der Zeit vom 7. bis einschließlich 23. Juni l. J. liegt auf Großh. Bürgermeisterei Lich während der Geschäftsstunden das Projekt über die Regulierung der Wetter ober- und unterhalb des Weges 178 nebst Beschluß vom 2. Dezember 1915 zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind während der oben angegebenen Offenlegungszeit bei Großh. Bürgermeisterei Lich schriftlich einzureichen.

Friedberg, den 18. Mai 1916.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:  
Schmittsbahn, Regierungsrat.

### Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Lich; hier: Pachtentschädigungen.

In der Zeit vom 10. bis einschließlich 19. Juni l. J. liegt verlags während der Bureaustunden auf Großh. Bürgermeisterei Lich ein Pachtentschädigungsverzeichnis zur Einsicht der Beteiligten offen. Es enthält:

Bereitung der bei Erweiterung des Friedhofsweges sowie Bau der Wege 370 und 371 in Anspruch genommenen Obstäbäume, sowie 2. Hauptpachtentschädigungsverzeichnis der für die Erntejahre 1914 und 1915 fälligen Pachtentschädigungen und zwar infolge

Anlage und Freigabe des Weges Nr. 275,  
Anlage des Grabens Nr. 376 (westlich der Straße nach Sattenrod),

Anlage des Weges 370 und 371 (von Brod bis Friedhofsweg),

Anlage des Grabens Nr. 72 (Fortsetzung des Grabens Nr. 376),

Ausbau des Friedhofsweges,

Ausbau des Weidgrabens und Anlage der Brücken,

Verkleinerung der Lehmsaule,

Bau der Kreisstraße Lich-Garbenteich,

Nebenbahn Lich-Grünberg.

Tagfahrt zur Entgegennahme von Einwendungen hiergegen findet daselbst statt: Dienstag, den 20. Juni l. J., vormittags von 9-10 Uhr, wozu ich die Beteiligten unter der Androhung einlade, daß die Nichterscheinenden mit Einwendungen ausgeschlossen sind. Die Einwendungen sind schriftlich und mit Gründen versehen einzureichen.

Friedberg, den 20. Mai 1916.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:  
Schmittsbahn, Regierungsrat.

**Drucksachen aller Art**  
liefert in jeder gewünschten Ausstattung preiswert die  
Brühl'sche Universitäts-Druckerei, Schulstr. 7